

**Modellvertrag über den Betrieb einer „Einstiegsgruppe“
nach AMS V3/13 – 2022 vom 19.08.2022**

zwischen

**dem Freistaat Bayern,
vertreten durch
das Bayerische Staatsministerium
für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS)**

und

**(Träger der Einstiegsgruppe)
vertreten durch**

(Name, Adresse)

für die Einrichtung

(Name und Anschrift der Einstiegsgruppe)

Der nachfolgende Modellvertrag dient der Entwicklung und Prüfung einer zusätzlichen Einrichtungsform im Bereich der Kindertageseinrichtungen, der sogenannten **Einstiegsgruppe**.

Die Kommunen stehen aufgrund des in den letzten Jahren durch steigende Geburtenzahlen, die Corona-Pandemie und die Fluchtbewegung aus der Ukraine stark angestiegenen Bedarfs bei gleichzeitigem Fachkräftemangel vor der großen Herausforderung, eine qualitativ hochwertige Bildung und Betreuung sicherzustellen und gleichzeitig die Rechtsansprüche der Kinder auf Betreuung einzulösen. Das System Kinderbetreuung hat die Belastungsgrenze erreicht und zum Teil bereits überschritten. Die Einführung einer Einstiegsgruppe soll **befristete** Abweichungen von einzelnen Fördervoraussetzungen ermöglichen, damit die Kommunen vor Ort handlungsfähig bleiben.

Die Einstiegsgruppen können in den Kindergartenjahren 2022 - 2024 modellhaft erprobt und zur Schaffung von Betreuungsplätzen eingesetzt werden. Zur Qualitätssicherung erfolgt eine wissenschaftliche Begleitung durch das Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP).

§ 1 Grundlagen

- (1) Die Einstiegsgruppe bedarf einer Betriebserlaubnis nach § 45 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Hierzu kann auch die Betriebserlaubnis einer bestehenden Einrichtung entsprechend erweitert werden. Die Beurteilung obliegt der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde. Die Betriebserlaubnis ist dem StMAS gemeinsam mit dem unterzeichneten Modellvertrag vorzulegen.
- (2) In einer Einstiegsgruppe können Kinder bis maximal zwei Jahre vor der regulären Einschulung (Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 BayEUG) betreut werden.
- (3) Anzustreben ist eine enge fachliche Zusammenarbeit mit der Einrichtung, die erweitert wird, oder mit einer räumlich nahe gelegenen „Paten-Einrichtung“.
- (4) Ein Betreuungsplatz in einer Einstiegsgruppe ist rechtsanspruchserfüllend.

§ 2 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlage sind die Vorgaben des BayKiBiG und der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG), soweit nicht im Folgenden jeweils Abweichungen vereinbart werden.

§ 3 Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt nach dem BayKiBiG. Die Einstiegsgruppe erhält im Rahmen der Abrechnung des KiBiG.web eine eigene Einrichtungsnummer. Im Rahmen der Experimentierklausel gelten folgende Abweichungen von den gesetzlichen Fördervoraussetzungen:

- (1) Art. 21 Abs. 4 S. 4 BayKiBiG findet keine Anwendung, d.h. auch Buchungszeiten von weniger als 3h werden berücksichtigt.
- (2) § 5 AVBayKiBiG findet keine Anwendung, d.h. Sprachliche Förderung in deutscher Sprache muss nicht stattfinden.
- (3) § 16 Abs. 1 S.2 und 3 AVBayKiBiG finden keine Anwendung, d.h. das pädagogische Personal muss keine Kenntnisse in der deutschen Sprache besitzen und nachweisen.
- (4) § 17 Abs. 2 S.1 AVBayKiBiG findet keine Anwendung, d.h. eine Fachkraftquote muss nicht eingehalten werden.
- (5) Der Anstellungsschlüssel (§ 17 Abs.1 AVBayKiBiG) kann mit nach § 16 Abs.6 AVBayKiBiG zugelassenem Personal erfüllt werden.

§ 4

Personelle Ausstattung

- In der Einstiegsgruppe ist eine Fachkraft (kann auch ausländische Fachkraft sein) tätig.
- In der Einstiegsgruppe ist keine Fachkraft tätig. Es erfolgt eine fachliche Begleitung durch die

- Einrichtung:

Name und Anschrift der Paten-Einrichtung

- Fachkraft:

Name und Ausbildung der Paten-Fachkraft

§ 5

Evaluation und Datenschutz

- (1) Die Einstiegsgruppe ist bereit, sich wissenschaftlich durch das Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP) begleiten zu lassen, gewährt zu diesem Zweck den Zugang zur Einrichtungen und nimmt an wissenschaftlichen Erhebungen teil.
- (2) Der Träger der Einstiegsgruppe gewährt Einblick in die Finanzierung der Betriebskosten.
- (3) Für Informationsweitergabe und -austausch im Sinne des Sozialdatenschutzes gelten die gesetzlichen Bestimmungen nach den SGB I, VIII, X, BayDSG, BayKiBiG, DSGVO sowie die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Das Einverständnis der Eltern ist im Aufnahmeantrag zu dokumentieren.

§ 6

Schriftform, Änderungen, Vertragsanpassungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Modellvertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

§ 7

In-Kraft-Treten, Laufzeit

Dieser Modellvertrag tritt mit Wirkung zum 1. September 2022 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31. August 2024. Die Laufzeit verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn der Vertrag nicht bis jeweils zum 31. Mai vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird.

§ 8
Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Modellvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen unberührt. An Stelle des rechtsunwirksamen Teils gilt sodann als vereinbart, was, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Modellvertrag Lücken haben sollte.

München, den _____

Ort, Datum

für den Freistaat Bayern:

für die Einstiegsgruppe:

Hans-Jürgen Dunkl, Leitender Ministerialrat
